

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

Bund Deutscher Radfahrer e. V.



Geschäftsordnung Anti-Doping-Kommission

Ausgabe 03/2015

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten	4
§ 2 Einberufung der Anti-Doping Kommission	4
§ 3 Vertretungsberechtigung	5
§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung	5
§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	5
§ 6 Niederschrift	5
§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen	6
§ 8 Elektronischer Versand	6
§ 9 Digitales Archiv	6
§10 Änderungen und Inkrafttreten	6

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

Änderungshistorie

Ausgabe 01/2009

Die Geschäftsordnung der Anti-Doping-Kommission wurde auf der Sitzung der Anti-Doping-Kommission am 07. Juli 2009 in Karlsbad beschlossen und vom Präsidium am 23. Juli 2009 als vorläufige Ausgabe bestätigt.

Ausgabe 02/2009

- Die Ausgabe 02/2009 der GesOK-ADC (NEUFASSUNG) wurde von der Anti-Doping Kommission am 20.01.2010 beschlossen und vom Präsidium am 04.02.2010 bestätigt. Mit der Bestätigung durch das Präsidium verlieren alle vorherigen Geschäftsordnungen der Anti-Doping Kommission ihre Gültigkeit.

Ausgabe 03/2015

- *Die Ausgabe 02/2009 der GesOK-ADC wurde vom Hauptausschuss am 27.03.2015 geändert.*
- *1. § 1.4c Durch die Neufassung des BDR-ADC hat sich der Verweis auf den BDR-ADC geändert. Alt: 7.5 - Neu: 7.8*
- *2. §1.4d Durch die Neufassung des BDR-ADC hat sich der Verweis auf den BDR-ADC geändert. Alt: 7.5.2 - Neu: 7.8.2*

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Grundlage für die Zuständigkeit, Tätigkeit und Beschlüsse der Anti-Doping Kommission (ADK) sind die BDR-Satzung und Ordnungen, insbesondere der BDR-Anti-Doping Code (BDR-ADC). Die Entscheidungen der Kommission müssen dem ADC entsprechen.
2. Innerhalb des BDR ist die ADK zuständig, soweit nach dem ADC die Zuständigkeit des BDR eröffnet und keine andere Zuständigkeit geregelt ist.
3. Die Kommission beaufsichtigt im Rahmen ihrer Beschlüsse den Arbeitsbereich des Anti-Doping Referats.
4. Die Kommission befasst sich unter anderem mit folgenden Themen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung des BDR-ADC im BDR.
 - b) Einleitung von Verfahren bei Dopingverstößen beim BSSG gemäß BDR-ADC
 - c) Anordnung von vorläufigen Suspendierungen bei positiven Ergebnissen der A-Probe unter Beachtung des BDR-ADC Artikel **7.8. (HA 2015)**
 - d) Prüfung einer optionalen vorläufigen Suspendierung nach BDR-ADC **7.8.2 (HA 2015)**
 - e) Aufhebung der vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe
 - f) Meldung der für die Zugehörigkeit der Testpools in Frage kommenden Athleten an die NADA.
 - g) Koordination der Durchführung von zusätzlichen Trainingskontrollen bzw. Folgeanalysen bei abnormen oder auffälligen Werten nach Wettkampf- und Trainingskontrollen mit NADA und Laboren
 - h) Einhaltung der Informationspflichten die durch den BDR-ADC vorgegeben sind sowie gegebenenfalls Meldungen und Informationen an staatliche Ermittlungsbehörden.
 - i) Aufklärung und Prävention der Nachwuchsathleten
 - j) Entwicklung von Maßnahmen im Anti-Doping-Kampf
 - k) Durchführung von Symposien, Veranstaltungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.
 - l) Beratung des BDR-Präsidiums in allen Fragen zur Doping-Prävention und im Kampf gegen Doping
 - m) Koordination von Wettkampfkontrollen in Abstimmung mit dem Koordinator Kommissäre Rennsport
 - n) Erste Überprüfung im Rahmen des Ergebnismanagements nach Dopingkontrollen gemäß BDR-ADC Artikel 7.
 - o) Kooperation mit anderen Anti-Doping-Einrichtungen, Institutionen oder Organisationen.
 - p) Sicherstellung der Aktualität des Bereiches Anti-Doping im www.rad-net.de

§ 2 Einberufung der Anti-Doping Kommission

1. Die ADK wird mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Die Anti-Doping-Kommission ist einzuberufen, wenn es die Situation aufgrund der aktuellen Sachlage bei Dopingvergehen/-verstößen gegen den BDR-ADC, Regeln oder Bestimmungen der NADA, WADA, UCI oder ein Präsidiumsbeschluss es erfordert. Bei Dringlichkeit kann anstatt einer Sitzung eine außerordentliche Sitzung (auch per Telefonkonferenz) zur Beschlussfassung weiterer Vorgehensweisen einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt in der Regel per E-Mail, FAX oder telefonisch durch den Vorsitzenden oder im Fall dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Anti-Doping-Kommission. Zu den ordentlichen Sitzungen ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden.
4. Die Mitglieder der Anti-Doping-Kommission sowie bei den Sitzungen anwesende Nichtmitglieder der Kommission sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den in der Sache tätigen Rechtsorganen und dem BDR-Präsidenten. Dem BDR-Präsidium gegenüber nur, wenn ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.
5. Die Sitzungen der Anti-Doping-Kommission sind nicht öffentlich.

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

6. Zu Sitzungen der Anti-Doping Kommission können durch Beschluss Vertreter der TK's, der NADA, des DOSB, des BMI sowie alle für die Entscheidungsfindung der Kommission relevante Personen hinzugezogen werden. Diese müssen vor der Sitzung auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.

§ 3 Vertretungsberechtigung

1. Vorsitzender der Anti-Doping-Kommission ist der Koordinator Anti-Doping. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist der BDR-Generalsekretär. Bei der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wird die Kommission vom Jugendsekretär oder, falls dieser verhindert ist, vom Referenten Anti-Doping geleitet.
2. Tritt die ADK nach außen hin auf, wird sie durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten, sofern der BDR-Präsident dem, Vorsitzenden der ADK eine Vollmacht für das Wirken im Bereich der Anti-Doping-Fragen erteilt hat. Er vertritt die ADK im Präsidium und gegenüber dem BDR im Innenverhältnis. Er ist für die Zusammenarbeit mit der BuGest und der Information des Präsidiums zuständig.
3. Der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission kann im Innenverhältnis dem Generalsekretär, dem Jugendsekretär und dem Referenten Antidoping als hauptamtlichen Mitgliedern der Anti-Doping-Kommission eine Vollmacht (schriftlich) erteilen, Schriftstücke für die ADK in seinem Namen zu unterzeichnen und autorisiert sie damit gleichzeitig, inhaltliche Erklärungen im Namen der Anti-Doping-Kommission abzugeben. Die jeweiligen Zuständigkeiten der Kommissionsmitglieder sind vor Erteilung der Vollmacht festzulegen und zu protokollieren.

§ 4 Sitzungs-/Versammlungsleitung

Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit gemäß § 3.1.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Die Kommission ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
2. Beschlüsse der Anti-Doping-Kommission sollen in den ordentlich einberufenen Sitzungen gefasst werden.
3. In dringenden Fällen können Beschlüsse gefasst werden:
 - a. im schriftlichen Umlaufverfahren
 - b. im Rahmen einer protokollierten Telefonkonferenz.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Anti-Doping-Kommission oder bei dessen Abwesenheit gemäß § 3.1.

§ 6 Niederschrift

1. Von Sitzungen sind Protokolle gemäß GesO § 23 zu führen. Das Protokoll muss die Beschlüsse, die Ergebnisse von Abstimmungen sowie alle zu Entscheidungsfindungen relevanten Beiträge enthalten.
2. Die Protokollführung wird von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern festgelegt.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Von den Sitzungen der Kommission erhält der BDR-Präsident eine Abschrift. Das Präsidium kann ebenfalls eine Abschrift erhalten, soweit kein Geheimhaltungsbedürfnis besteht. Ein Geheimhaltungsbedürfnis kann sich aus Datenschutzgründen oder dem Schutz von Persönlichkeitsrechten ergeben. In diesem Fall erhält das BDR-Präsidium eine gekürzte Fassung, die den vorgenannten Belangen Rechnung trägt.

Geschäftsordnung Anti-Doping Kommission

Ausgabe vom 27.03.2015

5. Alle Beschlüsse und Protokolle sind gemäß der GesO § 26 zu archivieren.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen/Veröffentlichung von Mitteilungen

1. Die Veröffentlichung offizieller Mitteilungen der ADK erfolgt gemäß VewO § 30.
2. Die Veröffentlichung von Änderungen der Ordnung erfolgt gemäß Satzung § 21.

§ 8 Elektronischer Versand

Der elektronische Versand erfolgt gemäß § 25 der GesO.

§ 9 Digitales Archiv

Die digitale Archivierung erfolgt gemäß § 26 der GesO.

§ 10 Änderungen und Inkrafttreten

1. Die GesOK-ADK kann im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BDR durch mehrheitlichen Beschluss der ADC geändert werden.
2. Diese Geschäftsordnung wurde am **07.07.2009** beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Präsidium am **03.09.2009** in Kraft.